

# Stadtwerke Karben



## Standardauskunft an Bauherren, Architekten und Sonstige bei der Anforderung von Planunterlagen für das Baugebiet „Nördlich der Fuchslöcher“ in Petterweil

Sehr geehrte Damen und Herren,

generell ist für jedes Bauvorhaben ein **Entwässerungsantrag** bei den Stadtwerken Karben einzureichen, unabhängig vom Bauantrag.

Das Einleiten von Abwasser ist gem. Entwässerungssatzung der Stadt Karben § 4 (4) genehmigungspflichtig. Der Entwässerungsantrag wird von den Stadtwerken als Betreiber der Abwasseranlagen nach § 5 der Entwässerungssatzung geprüft.

Einzureichen sind zweifach in Papierform, die Entwässerungspläne der Grundstücksentwässerung (Lageplan und Schnitt), eine Beschreibung und Bemessung der Entwässerungsanlage einschließlich der hydraulischen Berechnung, Unterlagen der geplanten Regenrückhaltung und der Freiflächenplan. Das Formular zum Entwässerungsantrag steht auf der Homepage der Stadt Karben [www.karben.de](http://www.karben.de) zum Download bereit.

Das Baugebiet „Nördlich der Fuchslöcher“ entwässert im Mischwassersystem.

Eine Retentionszisterne mit gedrosseltem Abfluss ist im B-Plan Nr. 235 festgeschrieben. Das erforderliche, permanent vorzuhaltende Rückhaltevolumen ergibt sich durch den maximalen Drosselabfluss von  $10 \text{ l/s*ha}$  je angeschlossene Fläche.

Das Retentionsvolumen der Zisterne errechnet sich gem. DIN 1986-100, Gleichung 22 (mittels Rechenlauf). In der Berechnung nach Gleichung 22 finden sich der Drosselabfluss und die angeschlossene Fläche wieder. Sollte der errechnete Wert kleiner als  $20 \text{ l/m}^2$  angeschlossene Fläche sein, wird das Mindestvolumen gem. B-Plan von  $20 \text{ l/m}^2$  angeschlossene Fläche zu Grunde gelegt.

Darüber hinaus ist anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen zu sammeln und zu Brauchwasserzwecken zu verwenden. Das dafür vorzusehende Speichervolumen darf das o.g. Retentionsvolumen nicht mindern.

Der Ablauf der Retentionszisterne wird an den Mischwasserkanal angeschlossen.

Wasser von den befestigten Oberflächen der Privatgrundstücke darf grundsätzlich wegen oberflächlich noch unterirdisch auf die öffentlichen Verkehrsflächen abgeleitet werden. Auf die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes Hessen (WHG) und die Festsetzungen des rechtsgültigen B-Plans wird ausdrücklich hingewiesen.

Die DIN 1986-100 Grundstücksentwässerung ist bei der Planung und Ausführung zu beachten.

An der Grundstücksgrenze ist ein Kontrollschacht DN 1000 vorzusehen.